

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1919 –**

Die Tätigkeit des Ständigen Ausschusses des Rates für die innere Sicherheit und die Teilnahme deutscher Vertreter

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 25. Februar 2010 wurde der Ständige Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) eingesetzt (Amtsblatt der Europäischen Union vom 3.3.2010, L 52/50). Damit wurden die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon umgesetzt, mit denen zum ersten Mal die Errichtung von COSI vorgesehen wurde (Artikel 71 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Der COSI soll die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übernehmen und zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit beitragen, die allgemeine Ausrichtung und die Effizienz der operativen Zusammenarbeit bewerten, etwaige Mängel feststellen und Empfehlungen für ihre Beseitigung aussprechen. Über die Arbeit des COSI sollen die nationalen Parlamente wie auch das Europäische Parlament „auf dem Laufenden gehalten“ werden (ebd.).

Bisher ist nicht eindeutig geklärt, welche Behörden aus welchen Gründen „zuständig“ sind und ob die zuständigen Behörden ständig an den Sitzungen teilnehmen. Unklar bleibt des Weiteren, welche Rolle der COSI nach Artikel 222 AEUV im Falle von Katastrophen sowie von Terroranschlägen spielen soll.

Aus deutscher Sicht ist insbesondere die Frage wichtig, ob im COSI durch die kontinuierliche, systematische und ausschließlich auf exekutiver Ebene angesiedelte Kooperation von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Gremien das verfassungsmäßig verankerte Gebot zur Trennung von Geheimdiensten und Polizei umgangen werden kann.

1. Wie viele Sitzungen des COSI haben bisher stattgefunden, und welche Fragen wurden jeweils dabei behandelt?

Bisher haben zwei Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) stattgefunden. Die erste Sitzung des COSI fand am 11. März 2010, die zweite am 30. April 2010 statt.

Die behandelten Themen der Sitzung am 11. März 2010 können den Drahtberichten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union mit den Nummern 1093 und 1094 entnommen werden. Für die Sitzung am 30. April 2010 wurden die Drahtberichte mit den Nummern 1912 und 1913 gefertigt.

2. Wie gestaltet sich die Arbeitsweise des COSI in der Praxis (bitte die Arbeitsabläufe schildern und die Rechtsgrundlage hierfür benennen)?

Die Arbeit des COSI erfolgt auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Beschlusses des JI-Rates (DB Nr. 835) zur Einsetzung des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit vom 25./26. Februar 2010 (COSI-Beschluss).

Für die Aufstellung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzungen zeichnet die jeweilige EU-Ratspräsidentschaft, hier Spanien, verantwortlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Inwieweit kann COSI Elemente operativer Tätigkeit entwickeln?

Der COSI wurde nach Artikel 71 AEUV eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Europäischen Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Dazu erleichtert und verstärkt der COSI nach Artikel 2 des COSI-Beschlusses die Koordinierung der operativen Maßnahmen der für den Bereich der inneren Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Der COSI erleichtert und gewährleistet nach Artikel 3 Absatz 1 des COSI-Beschlusses eine wirksame operative Zusammenarbeit und Koordinierung nach Maßgabe des Titels V des Dritten Teils des AEUV einschließlich der Bereiche, die von der Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden abgedeckt werden oder in die Zuständigkeit der für die Kontrolle und den Schutz der Außengrenzen verantwortlichen Behörden fallen. Er ist gegebenenfalls auch für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständig, die für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit von Relevanz ist. Der COSI nimmt ferner eine Bewertung der allgemeinen Ausrichtung und der Effizienz der operativen Zusammenarbeit vor; er stellt etwaige Mängel oder Versäumnisse fest und spricht gegebenenfalls geeignete konkrete Empfehlungen aus, um sie zu beheben (Artikel 3 des COSI-Beschlusses). Nach Artikel 4 dieses Beschlusses beteiligt sich der Ausschuss allerdings nicht an der Durchführung von Operationen; für diese sind weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig. Der COSI unterstützt den Rat weiterhin gemäß Artikel 222 des AEUV.

4. Findet im COSI eine Beratung zu Entwürfen von EU-Dokumenten und EU-Vorlagen statt, und wenn ja, zu welchen Entwürfen, und mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen?

Ja. Der COSI beteiligt sich allerdings nicht an der Ausarbeitung von Rechtssetzungsakten (Artikel 4 Absatz 2 des COSI-Beschlusses). Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. In welchen Rechtsformen werden die Ergebnisse der Koordinierungsarbeit des COSI festgehalten?

Findet eine Beschlussfassung statt, und wenn ja, wie?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Welche Rolle spielt im COSI bei der Koordinierung der operativen Maßnahmen im Bereich der inneren Sicherheit die Frage des Grundrechtsschutzes?

Welche auf den Grundrechtsschutz spezialisierten Einrichtungen der EU nehmen in diesem Zusammenhang an den COSI-Sitzungen teil?

Bei der Koordinierung der operativen Maßnahmen im Bereich der inneren Sicherheit bezieht der COSI Fragen des Grundrechtsschutzes sorgfältig ein. Alle Mitgliedstaaten sind Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskonvention; bei der Durchführung von EU-Recht sind sie außerdem an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden.

7. Welche Behörden der Bundesrepublik Deutschland sind nach Auffassung der Bundesregierung „zuständig“ im Sinne von Artikel 71 Satz 1 AEUV, und welche dieser Behörden nehmen an der Arbeit des Ständigen Ausschusses teil?

Für die Bundesrepublik Deutschland sind sowohl das Bundesministerium des Innern als auch das Bundesministerium der Justiz zuständig und nehmen gleichermaßen die Sitzungsververtretung wahr. Ein Vertreter der Bundesländer nimmt ebenfalls an den Sitzungen teil. Für Fragen der Zollzusammenarbeit ist das Bundesministerium der Finanzen zuständig und nimmt gegebenenfalls an den Sitzungen teil.

8. Wer wurde von der Bundesregierung als der (einzige) Berater, der der permanente Kontaktpunkt für COSI sein soll, ernannt?

Benannt wurden jeweils ein Vertreter der Referate Innenpolitik und Justizpolitik bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel.

9. Wer entscheidet, welche der zuständigen Behörden zu einer bestimmten Sitzung eingeladen werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz und auch der Vertreter der Bundesländer sind ständige Teilnehmer an den Sitzungen.

10. Wer entscheidet, ob nach Artikel 5 des Einrichtungsbeschlusses des Rates vom 25. Februar 2010 auch Eurojust, Europol und Frontex zu einer Sitzung eingeladen werden?

Über die Teilnahme dieser Agenturen entscheidet der Vorsitz des COSI in Abstimmung mit den übrigen Delegationen und dem Sekretariat des Rates der Europäischen Union. Bei dieser Entscheidung spielen die Beratungsgegenstände der bevorstehenden COSI-Sitzung eine wesentliche Rolle.

11. Welche Einrichtungen gehören nach Ansicht der Bundesregierung zu den „anderen einschlägigen“ Einrichtungen, die ebenfalls nach Artikel 5 „Gegebenenfalls [...] ersucht [werden], als Beobachter“ teilzunehmen?

Zu den „anderen einschlägigen“ Einrichtungen, die nach Artikel 5 gegebenenfalls ersucht werden können, als Beobachter teilzunehmen, gehört nach Ansicht der Bundesregierung etwa die Europäische Polizeiakademie CEPOL.

12. Wer hat an den bisher stattgefundenen COSI-Sitzungen als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen (bitte nach Behörden und nach den behandelten Fragen aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Darüber hinaus haben an den bisherigen Sitzungen des COSI Mitarbeiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel teilgenommen.

13. Wie oft und zu welchen Themen haben deutsche Vertreter von Geheimdiensten/Nachrichtendiensten und Polizei gemeinsam teilgenommen?

Deutsche Vertreter von Geheimdiensten/Nachrichtendiensten und Polizei haben nicht an Sitzungen des COSI teilgenommen (siehe die Antworten zu den Fragen 7 und 12).

14. Sieht die Bundesregierung das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten durch die Kooperation von Polizei und Geheimdiensten im COSI in Frage gestellt?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Siehe die Antwort zu Frage 13.

15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung geplant bzw. bisher ergriffen, um die Einhaltung des Trennungsgebots im COSI zu garantieren?

Siehe die Antwort zu Frage 13.

16. Vertreter welcher Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und welcher EU-Einrichtungen haben zu welchen Themen bzw. aus welchem Anlass bisher an COSI-Sitzungen teilgenommen?

Die Entscheidung, welche Vertreter zu den Sitzungen entsandt werden, obliegt den Mitgliedstaaten.

Die Vertreter der anderen EU-Mitgliedstaaten werden ebenfalls von den Justiz- oder Innenministerien entsandt, vereinzelt auch hochrangige Vertreter aus den Polizeibehörden. Darüber hinaus nehmen Vertreter der EU-Kommission, des Generalsekretariates des Rates sowie Vertreter der EU-Agenturen Europol, Eurojust und Frontex an den Sitzungen teil.

17. Welche Beziehung und Formen der Zusammenarbeit hat COSI bereits mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) entwickelt?

Der COSI hat noch keine Beziehung und Formen der Zusammenarbeit mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) entwickelt.

18. Welche Aufgaben sollte COSI nach Ansicht der Bundesregierung nach Artikel 222 Absatz 3 AEUV haben?

Wann und auf wessen Initiative hat sich COSI mit diesen Aufgaben in welcher Form und mit welchem Ergebnis befasst?

Der COSI soll den Rat durch gemeinsame Stellungnahmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee bei der Erarbeitung eines Beschlusses zu den Einzelheiten für die Anwendung der Solidaritätsklausel nach Artikel 222 AEUV unterstützen. Beratungen hierzu wurden bislang nicht aufgenommen, der COSI hat bislang keine Stellungnahme dieser Art abgegeben.

19. Sind der Bundesregierung Vorhaben bekannt, die Umsetzung des Artikels 222 AEUV zu regeln, noch bevor die Voraussetzungen des sogenannten Solidaritätsfalls durch Katastrophen oder terroristische Anschläge überhaupt eingetreten sind?

Der Bundesregierung sind solche Vorhaben nicht bekannt.

20. Welche Aufgaben hatte und hat die Police Chief Task Force (PCTF) und besteht im COSI, d. h. auch für die Bundesregierung, Einvernehmen darüber, dass der COSI die Aufgaben der PCTF übernehmen soll?

Die Task Force der europäischen Polizeichefs (European Police Chiefs Task Force, EPCTF) hatte gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit Europol Erfahrungen, bewährte Methoden und Informationen zu aktuellen Trends der grenzüberschreitenden Kriminalität auszutauschen und zur Planung operativer Maßnahmen beizutragen. Beim Rat der Justiz- und Innenminister am 25./26. Februar 2010 schlussfolgerte der Vorsitz (DB Nr. 835), dass die EPCTF mit Arbeitsaufnahme des COSI am 11. März 2010 abgeschafft werde und dieser die operativen Aufgaben der EPCTF übernehme.

21. Was versteht die Bundesregierung unter dem Aufbau informeller Beziehungen zwischen den Leitern verschiedener Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke des Informationsaustauschs und zur Entwicklung spontanerer Zusammenarbeit, der eine Aufgabe der PCTF ist, und wie beurteilt sie diese Aufgabe und die Informalität der Beziehungen hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle und des notwendigen Datenschutzes (vgl. <http://ec.europa.eu>)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die guten persönlichen Beziehungen zwischen den Leitern der obersten europäischen Polizeibehörden sowie zu den Leitern der zuständigen europäischen Agenturen einen wesentlichen Beitrag für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den europäischen Polizeibehörden geleistet haben. Die Stärkung der internationalen Beziehungen durch die Teilnahme an multinationalen Foren gehört ebenso zu den üblichen Aufgaben einer Bundesbehörde wie die Schaffung vertrauensvoller persönlicher Beziehungen zu den jeweiligen Behördenleitern anderer EU-Mitgliedstaaten. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe des geltenden Rechts einschließlich der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Der Deutsche Bundestag kann seine parlamentarische Kontrolle über diese Aktivitäten in gleichem Maße wie über die sonstige Tätigkeit des Bundeskriminalamtes ausüben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen; über die Arbeit des COSI unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag nach Maß-

gabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG).

22. Wann hat die Bundesregierung den Vorschlag für den Ratsbeschluss zur Einrichtung des COSI im Rahmen der förmlichen Zuleitung nach § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) dem Deutschen Bundestag übermittelt?

Das Ratsdokument 14785/09 vom 22. Oktober 2009 mit dem Entwurf für den COSI-Beschluss wurde dem Deutschen Bundestag im Wege des allgemeinen Verfahrens gemäß § 6 EUZBBG am 26. Oktober 2009 zugeleitet.

23. Hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag im Vorfeld dieses Ratsbeschlusses entsprechend dem Artikel 23 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes und dem § 9 Absatz 1 und 4 EUZBBG mit einbezogen, und wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über die maßgeblichen Beratungen zur Umsetzung des Vertrags von Lissabon fortlaufend informiert. Der COSI-Beschluss ist Teil der Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrags von Lissabon. Zunächst wurde die Umsetzung des Vertrags von Lissabon, solange dieser noch nicht in Kraft war, in informellen Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) erörtert. Die Weisungen sowie die Drahtberichte zu diesen Sitzungen wurden dem Deutschen Bundestag übermittelt, insbesondere DB Nr. 1627 vom 25. April 2008 und DB Nr. 2465 vom 11. Juni 2008.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung die deutsche Stellungnahme zum COSI am 15. Februar 2010 gemäß § 5 Absatz 2 EUZBBG dem Deutschen Bundestag übermittelt hat. Die AStV-Weisung vom 10. Februar 2010 (I-Punkt) sowie der JI-Ratsbeschluss (Dokument 5949/10) vom 25./26. Februar 2010 (A-Punkt) inkl. Drahtberichte sind dem Deutschen Bundestag ebenfalls zugänglich. Die Orientierungsdebatte im JI-Rat zu den Aufgaben des COSI vom 25./26. Februar 2010 wurde in den Vor- und Nachberichten dargestellt.

24. In welcher Form und durch wen soll der Deutsche Bundestag über die Arbeit des COSI „auf dem Laufenden gehalten“ werden?

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union unterrichten. Dem Deutschen Bundestag werden insbesondere die Drahtberichte der COSI-Sitzungen zur Verfügung gestellt.

25. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union hinsichtlich der COSI-Arbeit zu gewährleisten?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

